

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), letzte Änderung durch neu gefasste Anlage mit Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Gemeinde Raben Steinfeld in ihrer Sitzung am 11.09.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung und die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken vom 15.04.2019 und 14.11.2022 werden wie folgt geändert.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt für die Beitragsjahre 2023 und 2024 ersetzt:

Die Gebühr wird nach dem jeweiligen Beitragsbescheid aus dem Vorjahr des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ festgesetzt. Es gilt ab dem 01.01.2019 folgende

Berechnungsgrundlage: Der Euro-Betrag aus dem Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt den Preis je Hektar.

Aus dieser Berechnung ergibt sich für das **Kalenderjahr 2023** eine Gebühr für das Schöpfwerk Peckatel von 58,839 €/ha

für das **Kalenderjahr 2024** eine Gebühr für das Schöpfwerk Peckatel von 58,836 €/ha.

Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Raben Steinfeld, den 27.09.2023

Im Original gez.

K.-D.
Bürgermeister

Bruns

Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Kalkulation zur 2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Raben Steinfeld über die Erhebung
von Gebühren zur Deckung von Beiträgen und Umlagen des Wasser- und
Bodenverbandes „Untere Elde“ für den Betrieb von Schöpfwerken**

Kalkulation zu § 3 Abs. 2

2022 wurde durch den Wasser- und Bodenverband für das Schöpfwerk „Peckatel“ ein Beitrag i.H.v. 14.774,13 € erhoben. Aufgrund einer fehlerhaften Berechnung für das Beitragsjahr 2022 wurde durch den Wasser- und Bodenverband statt eines Beitrages für das Beitragsjahr 2023 eine Gutschrift i.H.v. 3.792,82 € erstattet.

Der dadurch entstandene Differenzbetrag i.H.v. 10.981,31 € wird hälftig auf die Beitragsjahre 2023 und 2024 aufgeteilt. Daraus ergibt sich für das

- Schöpfwerk Peckatel ein ermittelter Beitrag für 2023 = 5.490,67 €,
- Schöpfwerk Peckatel ein ermittelter Beitrag für 2024 = 5.490,66 €.

Die grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche der Gemeinde Raben Steinfeld beträgt gemäß der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ für das

- Schöpfwerk Peckatel laut Beitragsbescheid 2022 93,3176 ha,
- Schöpfwerk Peckatel laut Beitragsbescheid 2023 93,3209 ha.

Der Euro-Betrag aus dem Vorjahresbeitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ geteilt durch die grundsteuerpflichtige Fläche des Gemeindegebietes ergibt die Gebührenhöhe je Hektar.

Fläche in ha : Verbandsbeiträge Vorjahr in Euro = Gebühr in Euro/ ha pro Kalenderjahr
 Fläche in Euro/ ha pro Kalenderjahr)/10000 = Gebühr in Euro/ m² pro Kalenderjahr.

Gebühr für das Kalenderjahr 2023				
	Grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche 2022 in ha	Ermittelter Schöpfwerksbeitrag gemäß Beitragsbescheide 2022 und 2023 in Euro	Ermittelte Gebühr in Euro je ha	Ermittelte Gebühr in Euro je m ²
Schöpfwerk Peckatel	93,3176	5.490,67	58,839	0,0058839

Gebühr für das Kalenderjahr 2024				
	Grundsteuerpflichtige Schöpfwerksfläche 2023 in ha	Ermittelter Schöpfwerksbeitrag gemäß Beitragsbescheide 2022 und 2023 in Euro	Ermittelte Gebühr in Euro je ha	Ermittelte Gebühr in Euro je m ²
Schöpfwerk Peckatel	93,3209	5.490,66	58,836	0,0058836